

Merklblatt Pensionierung

Eine vollständige oder teilweise Pensionierung ist zwischen dem 58. und dem 70. Lebensjahr möglich. Sie erfolgt jeweils auf den ersten Tag des Monats nach Beendigung, Reduktion des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan fällt.

Ordentliche Pensionierung

Wenn Sie das Referenzalter gemäss Vorsorgeplan erreichen, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

Die jährliche Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten Umwandlungssatz.

Vorzeitige Pensionierung

Sie können sich frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lassen. Eine vorzeitige Pensionierung setzt die vollständige Beendigung oder die Reduktion des Arbeitsverhältnisses voraus, sofern der Lohn nach der Reduktion unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan fällt. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

Die jährliche Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten Umwandlungssatz. Pro Jahr der vorzeitigen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan reduziert. Die Reduktion des Umwandlungssatzes erfolgt auf Monate genau.

AHV-Überbrückungsrente

Zusätzlich zur Altersrente kann eine AHV-Überbrückungsrente bezogen werden. Diese dient dem Ausgleich von Einkommenslücken infolge einer vorzeitigen Pensionierung. Die Überbrückungsrente fungiert als Ersatz AHV-Rente, bis die versicherte Person Anspruch auf die AHV-Rente hat.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich durch die versicherte Person, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Fall wird die ausbezahlte Überbrückungsrente dem Altersguthaben abgezogen, was zu einer entsprechend tieferen Altersrente führt.

Aufgeschobene Pensionierung

Bleibt Ihr Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auch nach Erreichen des Referenzalters bestehen, so können Sie den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufschieben. Das Altersguthaben wird nach dem Referenzalter bis zur definitiven Pensionierung weiter verzinst, es werden jedoch je nach Vorsorgeplan keine Sparbeiträge mehr fällig. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

Die jährliche Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten Umwandlungssatz. Für jedes Jahr der aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Die Erhöhung des Umwandlungssatzes erfolgt auf Monate genau.

Teilpensionierung

Eine Teilpensionierung ist nach Vollendung des 58. Lebensjahres möglich und kann in bis zu drei Schritten erfolgen. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der jeweiligen Lohnreduktion nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der dritte Schritt ist zwangsläufig die Restpensionierung.

Die Höhe der vorbezogenen Altersleistung ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Teilpensionierung wegfallenden Altersguthaben, multipliziert mit dem im Vorsorgeplan festgelegten Umwandlungssatz. Sinkt der verbleibende anrechenbare Jahreslohn unter 75% der maximalen AHV-Altersrente, werden Sie vollständig pensioniert und die Beitragspflicht entfällt.

Kapitalbezug

Sie können auf den Zeitpunkt der Pensionierung, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgelegt ist, die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung (abzüglich allfälliger Einkäufe innerhalb der dreijährigen Sperrfrist) der Altersleistungen verlangen, sofern Sie:

- die Absicht mindestens einen Tag vor der Pensionierung mit dem entsprechenden Antrag schriftlich bekannt geben,
- falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, das schriftliche Einverständnis (amtlich beglaubigt) des Ehegatten mit einreichen,
- falls unverheiratet oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebend, eine Wohnsitzbestätigung mit Angabe des Zivilstands (nicht älter als einen Monat) mit einreichen

Auf Kapitalbezüge wird eine Kapitalsteuer fällig. Wir bitten Sie sich bei Fragen bezüglich Steuern an das zuständige Steueramt zu wenden.

Mit einem vollständigen Kapitalbezug sind alle Ansprüche gegenüber unserer Stiftung abgegolten.

Vorgehen

Entscheiden Sie sich, sich pensionieren zu lassen, können Sie gerne eine Pensionierungsberechnung bei uns anfordern oder selbst im Versichertenportal eine Berechnung erstellen. Für die Berechnung benötigen wir das geplante Pensionierungsdatum und ob bzw. wie viel Kapital Sie beziehen möchten.

Ungefähr zwei Monate vor Ihrer Pensionierung, werden wir Ihnen die Pensionierungsunterlagen zustellen.

Folgende Dokumente sind im Falle einer Pensionierung einzureichen:

- Pensionierungsantrag
- ID- oder Passkopie
- Antrag Kapitalbezug, sofern ein teilweiser oder vollständiger Kapitalbezug gewünscht wird
 - Bei unverheirateten oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen benötigen wir eine Wohnsitzbestätigung mit Angabe über den Zivilstand (nicht älter als einen Monat)
 - Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen muss die Unterschrift des Partners amtlich beglaubigt (durch Notar oder Gemeinde) werden

Vergleich Rente und Kapital

1. Sicherheit

- Rentenbezug: Hoch, da Sie eine lebenslange Rente erhalten.
- Kapitalbezug: Die Sicherheit ist abhängig davon, wie das Vermögen angelegt wird, wie viel Sie davon verbrauchen und wie lange Sie leben.

2. Flexibilität

- Rentenbezug: Keine, da die Rente fix ausbezahlt wird.
- Kapitalbezug: Hoch, Sie entscheiden selbst über Entnahmen und Anlageform.

3. Aufwand

- Rentenbezug: Kein Aufwand, da das Kapital nicht selbst verwaltet werden muss.
- Kapitalbezug: Hoch, da Sie das Vermögen bewirtschaften und Entnahmen planen müssen.

4. Einkommenshöhe

- Rentenbezug: Bestimmt durch das Alterskapital und den Umwandlungssatz zum Zeitpunkt der Pensionierung.
- Kapitalbezug: Abhängig von Anlagerendite und davon, wie viel Sie jährlich entnehmen.

5. Steuern

- Rentenbezug: Die Rente wird zu 100 % als Einkommen besteuert.
- Kapitalbezug: Einmalige, reduzierte Steuer auf die Kapitalauszahlung; danach werden nur noch Erträge aus dem Kapital als Einkommen und das Kapital als Vermögen besteuert.

6. Nachlass

- Rentenbezug: Es gibt in der Regel eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente.
- Kapitalbezug: Verbleibendes Kapital kann nach Erbrecht weitergegeben werden.